

Satzung vom _____
zur Änderung der Verbandssatzung für den
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
vom 05. Juli 1975 in der Fassung vom 01. Januar 2019

Aufgrund §§ 1 und 138 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz, BesGemRefG BW), § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. den §§ 59 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am ____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsverwaltung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen des Verwaltungsrates und sonstiger Gremien des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 11 der Verbandssatzung in Kraft.

Donaueschingen,
Gemeindeverwaltungsverband
gez.
Verbandsvorsitzender